

UniReport



Fachspezifischer Anhang für den Masterstudiengang Japan in der Welt: Globale Herausforderungen, kulturelle Perspektiven vom 06. Juli 2011 in der Fassung vom 16. Januar 2013

Genehmigt vom Präsidium in der Sitzung am 24. Juni 2014

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines	2
II. Ziele des Masterstudiengangs und Zweck der Masterprüfung	2
III. Zulassung zum Studium	3
IV. Auslandsaufenthalte	4
V. Lehr- und Lernformen	4
VI. Umfang der Masterprüfung im Masterstudiengang Japanologie	4
VII. Hausarbeiten.....	4
VIII. Masterarbeit.....	4
IX. Bewertung der Prüfungsleistungen	5
X. Besondere Regelungen für Absolventen des Bachelorstudiengangs Japanologie an der Philipps-Universität Marburg	5
XI. In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen.....	5

Anhänge:

Anhang 1	Modulbeschreibungen
Anhang 2	Studienverlaufsplan
Anhang 3	Diploma Supplement

I. Allgemeines

(1) Die Japanologie am Fachbereich 09 der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt vertritt in Forschung und Lehre einen kulturwissenschaftlichen Ansatz mit den Schwerpunkten Literatur, Kultur und Ideengeschichte. Im Mittelpunkt von Forschung und Lehre stehen das vormoderne und das moderne/gegenwärtige Japan. Methodisch beruft sich die Frankfurter Japanologie auf ein solides philologisch-literaturwissenschaftliches sowie ein kultur- und ideengeschichtliches Repertoire, das in der Betonung der sprachlichen Komponente die Basis adäquater Japanforschung darstellt. Der Kanon klassischer philologisch-literaturwissenschaftlicher/ideengeschichtlicher Forschung wird um das zeitgemäße Spektrum kulturwissenschaftlicher Thematik erweitert.

(2) Die Ordnung für die Masterstudiengänge des Fachbereichs Sprach- und Kulturwissenschaften an der Johann Wolfgang Goethe-Universität vom 21.05.2008 ist in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser fachspezifischen Bestimmungen. Diese regeln insbesondere die Ziele und den Aufbau des Studiengangs, die Zulassung zur Masterprüfung und zur Masterarbeit und die Beschreibung der Module im Masterstudiengang „Japan in der Welt: Globale Herausforderungen, kulturelle Perspektiven.“

II. Ziele des Masterstudiengangs und Zweck der Masterprüfung

(1) Ziel des forschungsorientierten Masterstudiengangs „Japan in der Welt: Globale Herausforderungen, kulturelle Perspektiven“ ist es, die Studierenden zu selbständiger Forschung auf fortgeschrittenem Niveau zu befähigen. Im Mittelpunkt des Masterstudiengangs stehen die Felder Globalisierung in Japan, Kultur- und Identitätsdiskurse, die Frage nach „japanischen Traditionen“, ideologischen Ausrichtungen und Zukunftsmodellen sowie die Frage nach Menschenbildern, ethischen Perspektiven und sozialer Gerechtigkeit. Die genannten Themen werden sowohl im historisch-geistesgeschichtlichen Rahmen behandelt wie sie auch als künstlerisch-literarische Repräsentationen einer zunehmend komplexer werdenden Gegenwart betrachtet werden sollen.

(2) Der Masterstudiengang baut konsekutiv auf den Bachelorstudiengang Japanologie der Johann Wolfgang Goethe-Universität auf. Er befähigt die Studierenden, die im Bachelorstudiengang erlernten Methoden kritisch zu reflektieren, sich mit theoretischen Konzepten des eigenen Faches auseinanderzusetzen und diese zu allgemein diskutierten Theorien und Forschungsentwicklungen in Beziehung zu setzen. Die Studierenden werden zur Kulturanalyse mit den Methoden der kulturwissenschaftlichen Japanologie und zu wissenschaftlichem Arbeiten angeleitet. Im Masterstudiengang Japanologie findet eine Spezialisierung in den Schwerpunktbereichen japanische Literatur, Kultur- und Ideengeschichte statt.

(3) Der Masterstudiengang vermittelt folgende Kenntnisse:

- differenzierte Kenntnisse japanbezogener wissenschaftlicher Theorien und des aktuellen wissenschaftlichen Forschungsstands in den kulturwissenschaftlichen und historischen japanologischen Schwerpunktbereichen;
- Kenntnisse der japanischen Literatur, Kultur und Ideengeschichte in Geschichte und Gegenwart;
- Kenntnisse aktueller japanischer Kulturdiskurse in den Bereichen Werteorientierung, Ethik, Religiosität, Menschenbild, Lebens- und Zukunftsentwürfe bis hin zu politischen Debatten der Positionierung Japans in Asien und in der Weltgesellschaft;
- und Fähigkeiten:
 - die Fähigkeit, in japanischer Sprache über komplexe wissenschaftliche Inhalte mündlich sowie schriftlich zu kommunizieren;
 - die Fähigkeit, Originale der klassischen japanischen Literatur in ihren Tiefenstrukturen zu erfassen.

(4) In die Ausbildung mit einbezogen sind zudem praxisorientierte Erfahrungen durch projektorientiertes Lernen (zum Beispiel wissenschaftliche Projektarbeit, Übersetzung aus dem Japanischen, Organisation eines Themen-

abends, Erarbeiten eines japanologischen Fachartikels, Praktikum oder Japanaufenthalt). Die Studierenden werden mit dem Studiengegenstand vertraut gemacht, sei es durch das eigenständige Anfertigen von Übersetzungen, Lektüreberichten aktueller Forschungsliteratur und Texten, durch Medienrecherchen, Forschungsfelderkundungen sowie durch die Organisation von wissenschaftlichen und/oder kulturellen Veranstaltungen.

(5) Durch die Masterprüfung, die eine umfangreiche schriftliche Hausarbeit (Masterarbeit) einschließt, werden die Studierenden systematisch auf eine weiterführende wissenschaftliche Tätigkeit vorbereitet. Durch die mit der Masterprüfung verbundenen Prüfungen soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende im Rahmen ihrer oder seiner wissenschaftlichen Ausbildung die Fähigkeit besitzt, tiefgehende wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und das erworbene Wissen kritisch einzuordnen und zu bewerten.

III. Zulassung zum Studium

(1) Das Studium im Masterstudiengang Japanologie kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Die Zulassung zum Masterstudiengang ist beim Prüfungsausschuss des Fachbereichs Sprach- und Kulturwissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main zu beantragen. Die Voraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang sind:

- a) ein erfolgreicher Bachelorabschluss oder ein mindestens gleichwertiger Abschluss im selben oder einem verwandten Studienfach im Umfang von mindestens 180 CP, wobei auf das japanwissenschaftliche Fach mindestens 90 CP entfallen müssen. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die akademische Leitung des Studiengangs; Bewerberinnen und Bewerber mit einem Studienabschluss, der weniger als 180 CP bzw. weniger als 90 CP für das japanwissenschaftliche Fach umfasst, können mit der Auflage zugelassen werden, die Differenz der CP im Umfang von bis zu 30 CP nachzuholen; über die genauen Auflagen entscheidet die akademische Leitung des Studiengangs im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Im Zweifelsfall ist der Prüfungsausschuss einzuberufen;
- b) ein aussagekräftiges Motivationsschreiben mit Darlegung der fachlichen Interessengebiete im Umfang von maximal 3000 Zeichen.
- c) Kenntnisse der japanischen Sprache (vergleichbar mit Stufe 2 des Japanese Language Proficiency Tests) sind im Diploma Supplement oder durch andere anerkannte Tests, wie dem Japanese Language Proficiency Test Stufe 2 oder ähnlichen Zertifikaten, nachzuweisen.
- d) da Fachliteratur zu einem großen Teil auf Englisch vorliegt und sich der Fachbereich Sprach- und Kulturwissenschaften vorbehält, einzelne Lehrveranstaltungen ausschließlich in englischer Sprache anzubieten, werden gute Englischkenntnisse erwartet. Ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache sind nachzuweisen durch
 - i) das Abiturzeugnis oder
 - ii) entsprechende Oberstufenzeugnisse, wobei die Benotung nicht schlechter als „ausreichend (4,0)“ bzw. fünf Punkte sein darf, oder
 - iii) Zertifikate über erfolgreich absolvierte Sprachkurse von deutschen und/oder ausländischen Universitäten, wobei mindestens 120 Stunden Unterricht nachzuweisen sind, oder
 - iv) Fachgutachten bzw. Lektorenprüfungen über Sprachkenntnisse, die durch Auslandsaufenthalte, Universitätssprachkurse oder im Selbststudium erworbene wurden, oder
 - v) Zertifikate über einen anderen vom Prüfungsausschuss des FB 09 als gleichwertig anerkannten Nachweis.

(3) Die akademische Leitung des Studiengangs entscheidet im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses über die vorläufige Zulassung und die Erfüllung der Aufnahmevoraussetzungen; im Zweifelsfall ist der Prüfungsausschuss einzuberufen. Die akademische Leitung des Studiengangs hält die Gründe für die Ent-

scheidung über den Zulassungsantrag sowie ggfs. die Art der Auflagen in einem schriftlichen Protokoll fest. Die Erfüllung der Auflagen muss spätestens ein Jahr nach Zulassung zum Masterstudiengang nachgewiesen werden. Werden die Auflagen nicht innerhalb dieser Frist erfüllt, ist die vorläufige Zulassung zum Masterstudiengang zu widerrufen.

IV. Auslandsaufenthalte

(1) Den Studierenden wird nachdrücklich empfohlen, vor Beginn oder im Verlauf des Studiums einen Studienaufenthalt von zwei Semestern an einer japanischen Hochschule zu verbringen. Der Studienaufenthalt bildet aber keine Voraussetzung des Studienabschlusses.

(2) Vor einem Auslandsaufenthalt wird dringend empfohlen, die Anrechenbarkeit von im Ausland geplanten Studien- und Prüfungsleistungen mit der akademischen Leitung zu klären.

V. Lehr- und Lernformen

Ergänzend zu den in der Rahmenordnung aufgeführten Lehr- und Lernformen sind vorgesehen:

(Pol) sind *Projektarbeiten*, also Lernformen ohne Kontaktzeit, die inner- oder außerhalb der Universität zu erbringen sind. Sie beinhalten die selbständige Erarbeitung von Themenfeldern und die Durchführung von empirischen Untersuchungen, die Aufbereitung und Analyse von Datenmaterial, teils auch als Teamarbeit in Kleingruppen oder in Verbindung mit E-learning-Projekten.

VI. Umfang der Masterprüfung im Masterstudiengang Japanologie

(1) Die Masterprüfung im Masterstudiengang Japanologie setzt sich zusammen aus:

- a) den Modulprüfungen zu den Pflichtmodulen nach Maßgabe des Anhangs 1 und
- b) der Masterarbeit gemäß VIII.

(2) Die Wählbarkeit einzelner Wahlpflichtmodule kann bei fehlender Kapazität durch Beschluss des Fachbereichsrates eingeschränkt werden. Die Einschränkung wird den Studierenden rechtzeitig im kommentierten Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben.

VII. Hausarbeiten

(1) Die Hausarbeiten sollen einen Umfang von 10.000 Wörtern bzw. 30 Seiten nicht überschreiten.

(2) Der Bearbeitungszeitraum für eine Hausarbeit beträgt, soweit in Anhang 1 keine Regelung getroffen ist, mindestens 5 Wochen. Im Übrigen bleibt § 22 Abs. 6 der Ordnung für die Masterstudiengänge des Fachbereichs Sprach- und Kulturwissenschaften unberührt.

VIII. Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist Teil des Master-Prüfungsmoduls und wird als Abschlussarbeit (Thesis) von dem oder der Studierenden angefertigt. Die Masterarbeit wird innerhalb eines Semesters, bevorzugt im Sommersemester, angefertigt und ergibt eine Leistung von 26 CP.

(2) Die Zulassung zur Masterarbeit kann beantragen, wer die erfolgreiche Absolvierung der Pflichtmodule MA1 bis MA9 (insgesamt 90 CP) nachweist.

IX. Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Für die Masterprüfung muss jeweils eine Gesamtnote gebildet werden. Diese errechnet sich aus den Noten der Modulprüfungen und des Mastermoduls. Aus diesen Noten wird unter Berücksichtigung der zugehörigen CP die Gesamtnote als gewichtetes Mittel berechnet, wobei die Note des Mastermoduls zweifach gewertet wird.
- (2) Das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ wird erteilt, wenn sämtliche Prüfungsleistungen mit „sehr gut“ (1,0) bewertet sind.

X. Besondere Regelungen für Absolventen des Bachelorstudiengangs Japanologie an der Philipps-Universität Marburg

- (1) Die Regelstudienzeit für Absolventen des Bachelorstudiengangs Japanologie an der Philipps-Universität Marburg beträgt einschließlich sämtlicher Prüfungen und der Masterarbeit zwei Semester. Es sind insgesamt 60 CP zu erbringen.
- (2) Es sind folgende Module zu absolvieren:
 - a) MA1 Japan in der Welt: historische und kulturelle Perspektiven I: Literatur und Kultur (9 CP)
 - b) MA2 Japan in der Welt: historische und kulturelle Perspektiven II: Kultur und Ideengeschichte (9 CP)
 - c) MA3 Forschungs-/Projektseminar (12 CP)
 - d) MA10 Mastermodul (30 CP)

XI. In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese fachspezifischen Bestimmungen treten nach ihrer Veröffentlichung im UniReport Satzungen und Ordnungen der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main mit Wirkung zum Beginn des Wintersemesters 2013/14 in Kraft.
- (2) Die fachspezifischen Bestimmungen des Masterstudiengangs Japanologie: Literatur und Ideenwelten“ vom 22.04.2009 sind am 29.09.2011 außer Kraft getreten. Studierende, die ihr Studium im Masterstudiengang „Japanologie: Literatur und Ideenwelten“ vor dem Wintersemester 2011/2012 an der Johann Wolfgang Goethe-Universität begonnen haben, können das Studium fortsetzen. Sie müssen die Masterprüfung in diesem Studiengang bis spätestens zum 30.09.2014 abgelegt haben. Falls zu besuchende Lehrveranstaltungen und zu erbringende Nachweise und Leistungen nicht mehr angeboten werden, können sie ggf. durch von der akademischen Leitung des Studiengangs festgelegte äquivalente Lehrveranstaltungen, Nachweise und Leistungen aktueller Studiengänge der Japanologie erbracht werden. Die Vergabe von CP für besuchte Lehrveranstaltungen und erbrachte Nachweise und Leistungen folgt dabei weiterhin den fachspezifischen Bestimmungen vom 22.04.2009.
- (3) Für Studierende des Masterstudiengangs Japanologie: Literatur und Ideenwelten nach den fachspezifischen Bestimmungen vom 22.04.2009 ist ein Wechsel in den aktuellen Masterstudiengang nicht möglich.

Frankfurt am Main, den 29. Juli 2014

Prof. Dr. Iwo Amelung

Dekan des Fachbereichs Sprach- und Kulturwissenschaften

Anhang 1: Modulbeschreibungen Japanologie – Master

Japan in der Welt: Globale Herausforderungen, kulturelle Perspektiven

Liste der Module

Im Masterstudiengang „Japan in der Welt: Globale Herausforderungen, kulturelle Perspektiven“ sind folgende Pflichtmodule zu absolvieren:

Modulnr.	Modultitel
MA1	Japan in der Welt: historische und kulturelle Perspektiven I: Literatur und Kultur
MA2	Japan in der Welt: historische und kulturelle Perspektiven II: Kultur und Ideengeschichte
MA3	Forschungs-/Projektseminar I
MA4	Japan in der Welt: theoretische und methodische Zugänge I: Literatur und Kultur
MA5	Japan in der Welt: theoretische und methodische Zugänge II: Kultur und Ideengeschichte
MA6	Forschungs-/Projektseminar II
MA7	Japan in der Welt: aktuelle Herausforderungen I
MA8	Japan in der Welt: aktuelle Herausforderungen II
MA9	Forschungs-/Projektseminar III
MA10	Mastermodul

Verwendete Abkürzungen:

Ü	Übung
HS	Hauptseminar
KO	Kolloquium
POL	Projektorientiertes Lernen
LN	Leistungsnachweis
TN	Teilnahmenachweis
ModAP	Modulabschlussprüfung

Modulbeschreibungen

Bezeichnung		MA1 Japan in der Welt: historische und kulturelle Perspektiven I: Literatur und Kultur					
Dauer, Angebotshäufigkeit		Das Modul beginnt in jedem Wintersemester und erstreckt sich über ein Semester.					
Voraussetzungen		keine					
Art und Verwendbarkeit		Pflichtmodul im MA-Studiengang Japanologie.					
Wertigkeit		9 CP, 3 SWS					
Studentische Arbeitsbelastung (in Zeitstunden)		Kontaktzeit (Unterrichtsstunden)			Selbststudium		
		30h (HS) + 15h (Ü) = 45h			120h (HS) + 105h (Ü) = 225h		
Lehrveranstaltungen oder Lehrformen		HS MA1.1 (5 CP, 2 SWS), TN nach § 9 Ü MA1.2 (4 CP, 15h), TN nach § 9					
Turnus	Lehrform	Veranstaltungstitel (Beispiel)	SWS	Erforderliche Studienleistungen und Nachweise	Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung	Prüfungsleistungen, -formen, und -inhalte	CP
WS (1. Fachsemester)	HS	MA1.1 Japan in der Welt: Kultur- und Identitätsdiskurse I	2	TN		Teilprüfung: Hausarbeit	5
	Ü	MA1.2 Theorien & Texte: Kultur- und Identitätsdiskurse I	15h	TN		ggf. Teilprüfung: Übersetzung in MA1.2, wenn diese nicht in MA2.2 angefertigt wird	4
			SWS insgesamt: 3			CP insgesamt: 9	
Voraussetzungen für die Vergabe der CP: TN für die Lehrveranstaltungen MA1.1 und MA1.2 und Bestehen der Modulprüfung.							
Lehrinhalte und Lernziele		<p>Das Modul MA1 führt in den literaturwissenschaftlichen Schwerpunkt des Masterstudiengangs ein und stellt Kultur- und Identitätsdiskurse in den Mittelpunkt. Aus kultureller und historischer Perspektive setzen die Studierenden das Instrumentarium japanologischen Arbeitens bei der Aufarbeitung des Forschungsstandes zum Thema ein und reflektieren diesen kritisch.</p> <p>Die Teilnehmenden bearbeiten auf der Grundlage moderner und historischer japanischsprachiger und westlicher Quellen allgemeine und spezielle Fragen, wie zum Beispiel die nach „japanischen Traditionen“, historischen Identitätsdiskursen, oder nach Berührungspunkten der Kulturen.</p> <p>Ziel ist das Erfassen der historisch-geistesgeschichtlichen und sozio-kulturellen Bedingtheit von Selbstverortungsdiskursen bzw. Verortungen Japans in der Welt unter Berücksichtigung des aktuellen japanwissenschaftlichen Forschungs- und Diskussionsstandes.</p> <p>In der ergänzenden Übung MA 1.2 bearbeiten die Studierenden originalsprachige Grundlagentexte zu Kultur- und Identitätsdiskursen. Lernziele sind die Erweiterung des fachwissenschaftlichen und thematischen Vokabulars sowie die Verbesserung der Lese- und Analysefähigkeiten japanischsprachiger Texte.</p> <p>Die Übung kann wöchentlich (1SWS) oder 14tägig oder als Blockseminar durchgeführt werden.</p>					
Abschlussprüfung		Die Modulabschlussprüfung setzt sich aus einer Hausarbeit im Umfang von max. 20 Seiten und ggf. einer fachwissenschaftlich kommentierten Übersetzung im Umfang von je nach Schweregrad bis zu 5000 Zeichen in der Originalsprache (entspricht circa 2-3 Doppelseiten) zusammen. Die Übersetzung wird in MA 1.2 oder MA 2.2 angefertigt. Der zu übersetzende Text entstammt dem Themenbereich des Hauptseminars und ergänzt die Hausarbeit. Die Studierenden entscheiden nach persönlicher Schwerpunktsetzung, ob die Übersetzung in MA 1.2 oder MA 2.2 angefertigt wird.					

Bezeichnung		MA2 Japan in der Welt: historische und kulturelle Perspektiven II: Kultur und Ideengeschichte					
Dauer, Angebotshäufigkeit		Das Modul beginnt in jedem Wintersemester und erstreckt sich über ein Semester.					
Voraussetzungen		keine					
Art und Verwendbarkeit		Pflichtmodul im MA-Studiengang Japanologie.					
Wertigkeit		9 CP, 3SWS					
Studentische Arbeitsbelastung (in Zeitstunden)		Kontaktzeit (Unterrichtsstunden)			Selbststudium		
		30h (HS) + 15h (Ü) = 45h			120h (HS) + 105h (Ü) = 225h		
Lehrveranstaltungen oder Lehrformen		HS MA2.1 (5 CP, 2SWS), TN nach § 9 Ü MA2.2 (4 CP, 15h), TN nach § 9					
Turnus	Lehrform	Veranstaltungstitel (Beispiel)	SWS / h	Erforderliche Studienleistungen und Nachweise	Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung	Prüfungsleistungen, -formen, und -inhalte	CP
WS (1. Fachsemester)	HS	MA2.1 Japan in der Welt: Kultur- und Identitätsdiskurse II	2	TN		Teilprüfung Hausarbeit	5
	Ü	MA2.2 Theorien & Texte: Kultur- und Identitätsdiskurse II	15h	TN		ggf. Teilprüfung: Übersetzung in MA2.2, wenn diese nicht in MA1.2 angefertigt wird	4
SWS insgesamt: 3			CP insgesamt: 9				
Voraussetzungen für die Vergabe der CP: TN für die Lehrveranstaltungen MA2.1 und MA2.2 und das Bestehen der Modulabschlussprüfung.							
Lehrinhalte und Lernziele		<p>Das Modul MA2 führt in den ideengeschichtlichen Schwerpunkt des Masterstudiengangs ein und stellt Kultur- und Identitätsdiskurse in den Mittelpunkt. Aus kultureller und historischer Perspektive setzen die Studierenden das Instrumentarium japanologischen Arbeitens bei der Aufarbeitung des Forschungsstandes zum Thema ein und reflektieren diesen kritisch.</p> <p>Die Teilnehmenden bearbeiten auf der Grundlage moderner und historischer japanischsprachiger und westlicher Quellen allgemeine und spezielle Fragen, wie zum Beispiel die nach „japanischen Traditionen“, historischen Identitätsdiskursen, oder nach Berührungspunkten der Kulturen.</p> <p>Ziel ist das Erfassen der historisch-geistesgeschichtlichen und sozio-kulturellen Bedingtheit von Selbstverortungsdiskursen bzw. Verortungen Japans in der Welt unter Berücksichtigung des aktuellen japanwissenschaftlichen Forschungs- und Diskussionsstandes.</p> <p>In der ergänzenden Übung MA2.2 bearbeiten die Studierenden originalsprachige Grundlagentexte zu Kultur- und Identitätsdiskursen. Lernziele sind die Erweiterung des fachwissenschaftlichen und thematischen Vokabulars sowie die Verbesserung der Lese- und Analysefähigkeiten japanischsprachiger Texte.</p> <p>Die Übung kann wöchentlich (1SWS) oder 14tägig oder als Blockseminar durchgeführt werden.</p>					
Abschlussprüfung		Die Modulabschlussprüfung setzt sich aus einer Hausarbeit im Umfang von max. 20 Seiten und ggf. einer fachwissenschaftlich kommentierten Übersetzung im Umfang von je nach Schweregrad bis zu 5000 Zeichen in der Originalsprache (entspricht circa 2-3 Doppelseiten) zusammen. Der zu übersetzende Text entstammt dem Themenbereich des Hauptseminars und ergänzt die Hausarbeit. Die Studierenden entscheiden nach persönlicher Schwerpunktsetzung, ob die Übersetzung in MA 1.2 oder MA 2.2 angefertigt wird.					

Bezeichnung		MA3 Forschungs-/Projektseminar I					
Dauer, Angebotshäufigkeit		Das Modul beginnt in jedem Wintersemester und erstreckt sich über ein Semester.					
Voraussetzungen		keine					
Art und Verwendbarkeit		Pflichtmodul im MA-Studiengang Japanologie.					
Wertigkeit		12 CP, 2SWS					
Studentische Arbeitsbelastung (in Zeitstunden)		Kontaktzeit (Unterrichtsstunden)			Selbststudium		
		15h (Ü) + 15h (Ü) = 30h			105h (Ü) + 105h (Ü) + 120 (POL) = 330h		
Lehrveranstaltungen oder Lehrformen		Ü MA3.1 (4 CP, 15h), TN nach § 9 Ü MA3.2 (4 CP, 15h), TN nach § 9 Ü MA3.3 (4 CP, - SWS)					
Turnus	Lehrform	Veranstaltungstitel (Beispiel)	SWS /h	Erforderliche Studienleistungen und Nachweise	Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung	Prüfungsleistungen, -formen, und -inhalte	CP
WS (1. Fachsemester)	Ü	MA3.1 Forschungs-/Projektseminar	15h	LN (Projektpräsentation und Ausarbeitung)			4
		MA3.2 Forschungs-/Projektseminar	15h	LN (Projektpräsentation und Ausarbeitung)			4
	POL	MA3.3 Forschungs-/Projektseminar	-	LN (Test eBungo)			4
			Arbeitsstunden insgesamt: 30h			CP insgesamt: 12	
Voraussetzungen für die Vergabe der CP: LN für die Lehrveranstaltungen MA3.1, MA3.2 und MA3.3.							
Lehrinhalte und Lernziele		<p>Das Modul MA3 stellt den wissenschaftspraktischen Aspekt des Masterstudiengangs dar. Ziel ist die selbständige Erweiterung und Vertiefung der in MA1 und MA2 erworbenen ideengeschichtlichen, kultur- und literaturwissenschaftlichen Kenntnisse unter Anwendung des japanologischen Instrumentariums. Das Modul bereitet die Studierenden unter Anleitung auf die Ausarbeitung individueller Lehrforschungsprojekte vor. Diese werden am Ende des Moduls innerhalb eines von den Teilnehmenden gemeinsam organisierten, öffentlichen Themenabends präsentiert.</p> <p>Ziel ist die Förderung gemeinsamer Projektarbeit und die Einübung von Präsentationsformen im universitären und außeruniversitären Kontext.</p> <p>MA3.3 dient der selbständigen Einarbeitung der Studierenden in das bis 1945 gebräuchliche Standardjapanisch. Hierfür wird das eLearning Modul eBungo genutzt, welches die Regeln des Standardjapanischen systematisch präsentiert und in kurzen Tests abprüft.</p> <p>Die Veranstaltungen MA3.1 und MA3.2 können in einer/mehreren Blockveranstaltung/en oder in wöchentlichen (1SWS) oder 14tägigen (2SWS) Sitzungen erfolgen.</p> <p>Die Veranstaltungen MA3.1 und MA3.2 schließen mit der Präsentation des Lehrforschungsprojektes und einer anschließenden fachwissenschaftlichen Ausarbeitung im Umfang von max. 5 Seiten pro Teilnehmer/in. MA3.3 schließt mit dem Nachweis über das Bestehen des Abschlusstests in eBungo (Leistungsnachweise).</p>					
Abschlussprüfung		keine					

Bezeichnung		MA4 Japan in der Welt: theoretische und methodische Zugänge I: Literatur und Kultur					
Dauer, Angebotshäufigkeit		Das Modul beginnt in jedem Sommersemester und erstreckt sich über ein Semester.					
Voraussetzungen		keine					
Art und Verwendbarkeit		Pflichtmodul im MA-Studiengang Japanologie.					
Wertigkeit		10 CP, 3 SWS					
Lehrveranstaltungen oder Lehrformen		HS MA4.1 (6 CP, 2 SWS), TN nach § 9 Ü MA4.2 (4CP, 15h), TN nach § 9					
Studentische Arbeitsbelastung (in Zeitstunden)		Kontaktzeit (Unterrichtsstunden)			Selbststudium		
		30h (HS) + 15h (Ü) = 45h			150h (HS) + 105h (Ü) = 255h		
Turnus	Lehrform	Veranstaltungstitel (Beispiel)	SWS	Erforderliche Studienleistungen und Nachweise	Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung	Prüfungsleistungen, -formen, und -inhalte	CP
SS (2. Fachsemester)	HS	MA4.1 Japan in der Welt: theoretische und methodische Zugänge I	2	TN		Teilprüfung: Hausarbeit	6
	Ü	MA4.2 Theorien & Texte: theoretische und methodische Zugänge I	15h	TN		ggf. Teilprüfung: Übersetzung in MA4.2, wenn diese nicht in MA5.2 angefertigt wird	4
			SWS insgesamt: 3		CP insgesamt: 10		
Voraussetzungen für die Vergabe der CP: TN für die Lehrveranstaltungen MA4.1 und MA4.2 sowie das Bestehen der Modulprüfung.							
Lehrinhalte und Lernziele		<p>Das Modul MA4 baut auf den historischen und kulturellen Grundlagen der Module MA1 und MA2 auf und erweitert diese um theoretische und methodische Zugänge. Die Studierenden arbeiten sich in neuere literatur- und kulturwissenschaftliche Interpretationsmethoden ein. Sie verknüpfen Grundlagenwissen und methodisches Handwerkszeug und erlangen die Fähigkeit zur eigenständigen Forschungstätigkeit, die sie in ihren Lehrforschungsprojekten und auch in der Masterarbeit umsetzen.</p> <p>Erfolgreiche Absolventen erwerben methodische Zugänge zu Themenfeldern wie zum Beispiel Globalisierung in Japan, Kultur- und Identitätsdiskurse, ideologische Ausrichtungen und Zukunftsmodelle, Menschenbilder, ethische Perspektiven und soziale Gerechtigkeit.</p> <p>In der ergänzenden Übung MA4.2 bearbeiten die Studierenden originalsprachige und westlichsprachige theoretische und methodische Grundlagentexte. Lernziele sind die Vertiefung des fachwissenschaftlichen und thematischen Vokabulars sowie die Verbesserung der Lese- und Analysefähigkeiten japanischsprachiger Texte sowie die Einübung theoretischer und methodischer Herangehensweisen an japanwissenschaftliche Themen.</p> <p>Die Übung kann wöchentlich (1SWS) oder 14tägig oder als Blockseminar durchgeführt werden.</p>					
Abschlussprüfung		Die Modulabschlussprüfung setzt sich aus einer Hausarbeit im Umfang von 20 Seiten und ggf. einer fachwissenschaftlich kommentierten Übersetzung im Umfang von je nach Schweregrad bis zu 5000 Zeichen in der Originalsprache (entspricht circa 2-3 Doppelseiten) zusammen. Die Übersetzung wird entweder in MA 4.2 oder in MA 5.2 angefertigt. Der zu übersetzende Text entstammt dem Themenbereich des Hauptseminars und ergänzt die Hausarbeit. Die Studierenden entscheiden nach persönlicher Schwerpunktsetzung, ob die Übersetzung in MA 4.2 oder MA 5.2. angefertigt wird.					

Bezeichnung		MA5 Japan in der Welt: theoretische und methodische Zugänge II: Kultur und Ideengeschichte					
Dauer, Angebotshäufigkeit		Das Modul beginnt in jedem Sommersemester und erstreckt sich über ein Semester.					
Voraussetzungen		keine					
Art und Verwendbarkeit		Pflichtmodul im MA-Studiengang Japanologie.					
Wertigkeit		10 CP, 3SWS					
Studentische Arbeitsbelastung (in Zeitstunden)		Kontaktzeit (Unterrichtsstunden)			Selbststudium		
		30h (HS) + 15h (Ü) = 45h			150h (HS) + 105h (Ü) = 255h		
Lehrveranstaltungen oder Lehrformen		HS MA5.1 (6 CP, 2 SWS), TN nach § 9 Ü MA5.2 (4 CP, 15h), TN nach § 9					
Turnus	Lehrform	Veranstaltungstitel (Beispiel)	SWS /h	Erforderliche Studienleistungen und Nachweise	Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung	Prüfungsleistungen, -formen, und -inhalte	CP
SS (2. Fachsemester)	HS	MA5.1 Japan in der Welt: theoretische und methodische Zugänge II	2	TN		Teilprüfung Hausarbeit	6
	Ü	MA5.2 Theorien & Texte: theoretische und methodische Zugänge II	15h	TN		ggf. Teilprüfung: Übersetzung in MA5.2, wenn diese nicht in MA4.2 angefertigt wird	4
			SWS insgesamt: 3			CP insgesamt: 10	
Voraussetzungen für die Vergabe der CP: TN für die Lehrveranstaltungen MA5.1 und MA5.2 sowie das Bestehen der Modulabschlussprüfung.							
Lehrinhalte und Lernziele		<p>Das Modul MA5 baut auf den historischen und kulturellen Grundlagen der Module MA1 und MA2 auf und erweitert diese um theoretische und methodische Zugänge. Die Studierenden arbeiten sich in Methoden geschichtswissenschaftlichen und ideengeschichtlichen Arbeitens ein. Sie verknüpfen Grundlagenwissen und methodisches Handwerkszeug und erlangen die Fähigkeit zur eigenständigen Forschungstätigkeit, die sie in ihren Lehrforschungsprojekten und auch in der Masterarbeit umsetzen.</p> <p>Erfolgreiche Absolventen erwerben methodische Zugänge zu Themenfeldern wie zum Beispiel Globalisierung in Japan, Kultur- und Identitätsdiskurse, ideologische Ausrichtungen und Zukunftsmodelle, Menschenbilder, ethische Perspektiven und soziale Gerechtigkeit.</p> <p>In der ergänzenden Übung MA5.2 bearbeiten die Studierenden originalsprachige und westlichsprachige theoretische und methodische Grundlagentexte. Lernziele sind die Vertiefung des fachwissenschaftlichen und thematischen Vokabulars sowie die Verbesserung der Lese- und Analysefähigkeiten japanischsprachiger Texte sowie die Einübung theoretischer und methodischer Herangehensweisen an japanwissenschaftliche Themen.</p> <p>Die Übung kann wöchentlich (1SWS) oder 14tägig oder als Blockseminar durchgeführt werden.</p>					
Abschlussprüfung		Die Modulabschlussprüfung setzt sich aus einer Hausarbeit im Umfang von 20 Seiten und ggf. einer fachwissenschaftlich kommentierten Übersetzung im Umfang von je nach Schweregrad bis zu 5000 Zeichen in der Originalsprache (entspricht circa 2-3 Doppelseiten) zusammen. Der zu übersetzende Text entstammt dem Themenbereich des Hauptseminars und ergänzt die Hausarbeit. Die Studierenden entscheiden nach persönlicher Schwerpunktsetzung, ob die Übersetzung in MA 4.2 oder MA 5.2. angefertigt wird.					

Bezeichnung		MA6 Forschungs-/Projektseminar II					
Dauer, Angebotshäufigkeit		Das Modul beginnt in jedem Sommersemester und erstreckt sich über ein Semester.					
Voraussetzungen		keine					
Art und Verwendbarkeit		Pflichtmodul im MA-Studiengang Japanologie.					
Wertigkeit		10 CP, 2SWS					
Studentische Arbeitsbelastung (in Zeitstunden)		Kontaktzeit (Unterrichtsstunden)			Selbststudium		
		15h (Ü) + 15h (Ü) = 30h			135h (Ü) + 135h (Ü) = 270h		
Lehrveranstaltungen oder Lehrformen		Ü MA6.1 (5 CP, 15h), TN nach § 9 Ü MA6.2 (5 CP, 15h), TN nach § 9					
Turnus	Lehrform	Veranstaltungstitel (Beispiel)	SWS	Erforderliche Studienleistungen und Nachweise	Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung	Prüfungsleistungen, -formen, und -inhalte	CP
SS (2. Fachsemester)	Ü	MA6.1 Forschungs-/Projektseminar II	15h	LN (Präsentation und Projektskizze)			5
		MA6.2 Forschungs-/Projektseminar II	15h	LN (Präsentation und Projektskizze)			5
Arbeitsstunden insgesamt: 30h			CP insgesamt: 10				
Voraussetzungen für die Vergabe der CP: LN für die Lehrveranstaltungen MA6.1 und MA6.2							
Lehrinhalte und Lernziele		<p>Das Modul MA6 vertieft die theoretische und methodische Ausbildung im Masterstudiengang und führt auf die Masterarbeit hin. Wiederum steht die Motivation zu selbstverantwortlicher Forschung im Vordergrund. Die Studierenden entwickeln auf der bisher erworbenen Wissensgrundlage entweder ihre individuellen Lehrforschungsprojekte aus MA3 weiter oder erschließen unter Berücksichtigung der Inhalte der Module MA4 und MA5 neue Themenfelder.</p> <p>Ziel ist das Einüben des wissenschaftlichen Dialogs sowie die Fähigkeit zur systematischen Durchdringung eines Stoffs und die konzise, geordnete und sprachlich, mündlich wie schriftlich, gewandte Ausarbeitung.</p> <p>Die Veranstaltungen können in Form von wöchentlichen (1SWS) oder 14tägigen Übungen oder als Blockseminar angeboten werden.</p> <p>Das Modul endet mit je einer Präsentation und schriftlichen Ausarbeitung einer Projektskizze im Umfang von max. 5 Seiten in MA6.1 und MA6.2 (Leistungsnachweise).</p>					
Abschlussprüfung		keine					

Bezeichnung		MA7 Japan in der Welt: aktuelle Herausforderungen I					
Dauer, Angebotshäufigkeit		Das Modul beginnt in jedem Wintersemester und erstreckt sich über ein Semester.					
Voraussetzungen		Nachweis über das erfolgreiche Bestehen von MA1.1, MA2.1, MA4.1 und MA5.1					
Art und Verwendbarkeit		Pflichtmodul im MA-Studiengang Japanologie.					
Wertigkeit		10 CP, 2 SWS					
Studentische Arbeitsbelastung (in Zeitstunden)		Kontaktzeit (Unterrichtsstunden)			Selbststudium		
		30h			270h		
Lehrveranstaltungen oder Lehrformen		HS MA7.1 (10 CP, 2 SWS), TN nach § 9					
Turnus	Lehrform	Veranstaltungstitel (Beispiel)	SWS	Erforderliche Studienleistungen und Nachweise	Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung	Prüfungsleistungen, -formen, und -inhalte	CP
WS (3. Fachsemester)	HS	MA7.1 Japan in der Welt: aktuelle Herausforderungen I	2	TN		Prüfung: Hausarbeit oder Übersetzung	10
SWS insgesamt: 2			CP insgesamt: 10				
Voraussetzungen für die Vergabe der CP: TN für die Lehrveranstaltung MA7.1 und Bestehen der Modulprüfung.							
Lehrinhalte und Lernziele		<p>Modul MA7 knüpft an die Vorarbeiten zu kultur- und literaturwissenschaftlichen Themen aus MA1.1 und die Überlegungen zu theoretischen und methodischen Zugängen aus MA4.1 an und vereint diese inhaltlichen und wissenschaftlichen Reflexionen in einem Seminar, das sich intensiv einzelnen ausgewählten Aspekten des Masterprogramms zuwendet. So werden etwa Autoren der gegenwärtigen/der zeitgenössischen japanischen Literatur gelesen, wobei die Texte neben ihrer ästhetischen Dimension als literarische Zeitdiagnostik zu verstehen sind; Themen können literarische Zukunftsvisionen, Utopien/Dystopien, Kommentare zur Arbeitskultur, zum Leben Jugendlicher, zur Umweltproblematik sein, ebenso wie klassische zeitgeschichtliche Themen (Atombombenliteratur, Nachkriegsliteratur) und Literaturen von Minderheiten behandelt werden. Die Textanalysen können sich auch auf Beiträge der intellektuellen Szene bzw. des japanischen Kulturdiskurses beziehen und dann z.B. Felder wie Identität, interkulturelle Beziehungen, politisches Engagement oder weltanschauliche Orientierungen berühren.</p> <p>Ziel ist eine wissenschaftlichen Ansprüchen auf höherem Niveau genügende, sprachlich, stilistisch und inhaltlich ausgereifte wissenschaftliche Hausarbeit oder eine annotierte Übersetzung in publikationsreifer Form.</p>					
Abschlussprüfung		Das Modul schließt mit einer wissenschaftlich kommentierten Übersetzung je nach Schwierigkeitsgrad im Umfang von max. 30 Seiten in der Zielsprache oder einer Hausarbeit im Umfang von max. 30 Seiten.					

Bezeichnung		MA8 Japan in der Welt: aktuelle Herausforderungen II					
Dauer, Angebotshäufigkeit		Das Modul beginnt in jedem Wintersemester und erstreckt sich über ein Semester.					
Voraussetzungen		Nachweis über das erfolgreiche Bestehen von MA1.1, MA 2.1, MA4.1 und MA5.1					
Art und Verwendbarkeit		Pflichtmodul im MA-Studiengang Japanologie.					
Wertigkeit		10 CP, 2 SWS					
Studentische Arbeitsbelastung (in Zeitstunden)		Kontaktzeit (Unterrichtsstunden)			Selbststudium		
		30h			270h		
Lehrveranstaltungen oder Lehrformen		HS MA8.1 (10 CP, 2 SWS), TN nach § 9					
Turnus	Lehrform	Veranstaltungstitel (Beispiel)	SWS	Erforderliche Studienleistungen und Nachweise	Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung	Prüfungsleistungen, -formen, und -inhalte	CP
WS (3. Fachsemester)	HS	MA8.1 Japan in der Welt: aktuelle Herausforderungen II	2	TN		Prüfung: Hausarbeit oder Übersetzung	10
SWS insgesamt: 2			CP insgesamt: 10				
Voraussetzungen für die Vergabe der CP: TN für die Lehrveranstaltung MA8.1 und Bestehen der Modulprüfung.							
Lehrinhalte und Lernziele		<p>Modul MA8 knüpft an die erarbeiteten kulturellen und historischen Perspektiven aus MA2.1 und die theoretischen und methodischen Zugänge aus MA5.1 an und führt diese thematisch zusammen. Das Modul geht von der Annahme aus, dass die Beschäftigung mit der Vergangenheit immer auch eine Spiegelung der bestehenden Zeitverhältnisse ist und aus beider Verschränkung Orientierungshilfen für die Zukunft gewonnen werden. In diesem Sinn ist das Vergangene stets ein Teil der Gegenwart und ein Baustein des Kommenden. Im Vordergrund sollen daher Themen stehen, die im Kontext dieser Betrachtungsweise von Bedeutung sind: Fragen des Zusammenlebens und des verantwortlichen Handelns in der konfuzianischen Ethik; Affektkontrolle, Disziplinierung und Formen des Sozialverhaltens in der frühneuzeitlichen und neuzeitlichen Ratgeberliteratur; geschlechtliche und gesellschaftliche Rollenbilder am Übergang von der Frühen Neuzeit zur Neuzeit; Wirklichkeitskonstituierung in japanischen Hausenzyklopädien seit dem 18. Jahrhundert; Gesundheitsvorstellungen und das Gute Leben in der praktischen medizinischen Literatur; Essen als „Kulturthema“ und Herausforderung der Zukunft; Eigen- und Fremdwahrnehmung unter den Bedingungen des „abgeschlossenen Landes“ und der „Öffnung zum Westen“; „Offene Gesellschaft“ vs. „Geschlossene Gesellschaft“ am Beispiel japanischer Geschichte.</p> <p>Ziel ist eine wissenschaftlichen Ansprüchen genügende, semantisch, stilistisch und syntaktisch adäquate annotierte Übersetzung in publikationsreifer Form bzw. wissenschaftliche Hausarbeit.</p>					
Abschlussprüfung		Das Modul schließt mit einer wissenschaftlich kommentierten Übersetzung je nach Schwierigkeitsgrad im Umfang von max. 30 Seiten in der Zielsprache oder einer Hausarbeit im Umfang von max. 30 Seiten.					

Bezeichnung		MA9 Forschungs-/Projektseminar III					
Dauer, Angebotshäufigkeit		Das Modul beginnt in jedem Wintersemester und erstreckt sich über ein Semester.					
Voraussetzungen		keine					
Art und Verwendbarkeit		Pflichtmodul im MA-Studiengang Japanologie.					
Wertigkeit		10 CP, - SWS					
Studentische Arbeitsbelastung (in Zeitstunden)		Kontaktzeit (Unterrichtsstunden)			Selbststudium		
		---			300h		
Lehrveranstaltungen oder Lehrformen		POL					
Turnus	Lehrform	Veranstaltungstitel (Beispiel)	SWS /h	Erforderliche Studienleistungen und Nachweise	Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung	Prüfungsleistungen, -formen, und -inhalte	CP
WS (3. Fachsemester)	POL	MA9 Forschungs-/Projektseminar III	-	LN (Arbeitsplan)			10
SWS insgesamt: -				CP insgesamt: 10			
Voraussetzungen für die Vergabe der CP: LN für die Lehrveranstaltung MA9.1.							
Lehrinhalte und Lernziele		<p>Das Modul MA9 dient der eigenständigen forschenden Tätigkeit zur Vorbereitung der Masterarbeit. Die Studierenden erarbeiten selbständig ein erstes Konzept und Exposé ihrer geplanten Masterarbeit. Sie sollen dabei an die Ergebnisse ihrer Lehrforschungsprojekte sowie die Inhalte der Hauptseminare und Übungen anknüpfen.</p> <p>Im Selbststudium arbeiten die Studierenden einen Arbeitsplan für die Masterarbeit aus. Dieser soll einen Zeitplan, eine Gliederung sowie eine annotierte Bibliographie enthalten. Soweit thematisch für die Masterarbeit relevant, können die Studierenden im Rahmen des Moduls MA9 auch die Teilnahme an den Arbeitskreisen der Japanologie Frankfurt, an Workshops sowie an japanologischen Fachtagungen oder auch Archiv- und Bibliotheksrecherchen einbringen.</p> <p>Das Modul schließt mit der Ausarbeitung eines Arbeitsplans im Umfang von max. 10 Seiten.</p>					
Abschlussprüfung		keine					

Bezeichnung		MA10 Mastermodul					
Dauer, Angebotshäufigkeit		Das Modul beginnt in jedem Sommersemester und erstreckt sich über ein Semester.					
Voraussetzungen		TN MA1-MA9 (90 CP) und Absprache mit der Betreuerin / dem Betreuer der MA-Abschlussarbeit.					
Art und Verwendbarkeit		Pflichtmodul im MA-Studiengang Japanologie.					
Wertigkeit		30 CP, 2 SWS					
Studentische Arbeitsbelastung (in Zeitstunden)		Kontaktzeit (Unterrichtsstunden)			Selbststudium		
		30h (KO)			90h (KO) + 780h für Abschlussarbeit = 870h		
Lehrveranstaltungen oder Lehrformen		KO MA9.1 (3 CP, 2 SWS), TN nach § 9 oder KO MA9.2 (3 CP, 2 SWS), TN nach § 9					
Turnus	Lehrform	Veranstaltungstitel (Beispiel)	SWS	Erforderliche Studienleistungen und Nachweise	Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung	Prüfungsleistungen, -formen, und -inhalte	CP
SS (4. Fachsemester)	KO	MA10.1 MA-Kolloquium	2	LN (Präsentation und Verfassen eines Exposés der MA-Arbeit)			4
		MA10.2 MA-Kolloquium					
	-	MA-Arbeit	-	MA-Arbeit (60-100 Seiten)			26
			SWS insgesamt: 2			CP insgesamt: 30	
Voraussetzungen für die Vergabe der CP: LN für die Lehrveranstaltungen MA10.1 oder MA10.2 und Bestehen der Masterarbeit.							
Lehrinhalte und Lernziele		Ziel des Kolloquiums ist die Fähigkeit, das für die Masterarbeit relevante Material zu erschließen und zu präsentieren. Das MA-Kolloquium bereitet mit wissenschaftlichen Gesprächen auf die Abschlussarbeit vor. Entsprechend der Zielsetzung präsentieren die Studierenden im Kolloquium ihren in MA9 entwickelten Arbeitsplan und leisten Themenpräsentationen und Berichte über den Forschungsstand. Aufbauend auf diesen Ergebnissen dient das Modul MA10 der thematischen Vertiefung und Vorbereitung der MA-Arbeit. Die Teilnehmenden diskutieren Probleme und Lösungswege im Hinblick auf ihre Arbeitsvorhaben.					
Abschlussprüfung		Verfassen der MA-Abschlussarbeit (60-100 Seiten) innerhalb des Sommersemesters.					

Anhang 2: Studienverlaufsplan Master Japan in der Welt: Globale Herausforderungen, kulturelle Perspektiven

Modul-Nr.	Modul	Typ	Lehrveranstaltungstitel (Beispiele)	SWS / h	CP	CP Gesamt
1. Semester				8		30
MA1	Japan in der Welt: historische und kulturelle Perspektiven I: Literatur und Kultur	HS	MA1.1 Japan in der Welt: Kultur- und Identitätsdiskurse I	2	5	9
		Ü	MA1.2 Theorien & Texte: Kultur- und Identitätsdiskurse I	15h	4	
MA2	Japan in der Welt: historische und kulturelle Perspektiven II: Kultur und Ideengeschichte	HS	MA2.1 Japan in der Welt: Kultur- und Identitätsdiskurse II	2	5	9
		Ü	MA2.2 Theorien & Texte: Kultur- und Identitätsdiskurse II	15h	4	
MA3	Forschungs-/Projektseminar I	Ü	MA3.1 Forschungs-/Projektseminar	15h	4	12
			MA3.2 Forschungs-/Projektseminar	15h	4	
		POL	MA3.3 eBungo (Forschungs-/Projektseminar)	-	4	
2. Semester				8		30
MA4	Japan in der Welt: theoretische und methodische Zugänge I: Literatur und Kultur	HS	MA4.1 Japan in der Welt: theoretische und methodische Zugänge I	2	6	10
		Ü	MA4.2 Theorien & Texte: theoretische und methodische Zugänge I	15h	4	
MA5	Japan in der Welt: theoretische und methodische Zugänge II: Kultur und Ideengeschichte	HS	MA5.1 Japan in der Welt: theoretische und methodische Zugänge II	2	6	10
		Ü	MA5.2 Theorien & Texte: theoretische und methodische Zugänge II	15h	4	
MA6	Forschungs-/Projektseminar II	Ü	MA6.1 Forschungs-/Projektseminar	15h	5	10
			MA6.2 Forschungs-/Projektseminar	15h	5	
3. Semester				4		30
MA7	Japan in der Welt: aktuelle Herausforderungen I	HS	MA7.1 Japan in der Welt: aktuelle Herausforderungen I	2	10	10
MA8	Japan in der Welt: aktuelle Herausforderungen II	HS	MA8.1 Japan in der Welt: aktuelle Herausforderungen II	2	10	10
MA9	Forschungs-/Projektseminar III	POL	MA9 Forschungs-/Projektseminar	-	10	10
4. Semester				2		30
MA 10	Mastermodul	KO	MA10.1 Master-Kolloquium I ODER	2	4	30
			MA10.2 Master-Kolloquium II			
			Masterarbeit	-	26	
Gesamt CP						120

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

Diploma Supplement

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. Holder of the Qualification / Angaben zur Inhaberin/zum Inhaber der Qualifikation

1.1 Name/Familiennamen First Name/Vorname

Mustermann Max

1.2 Date, Place, Country of Birth / Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland

1965-01-01, Musterstadt, Germany / 01.01.1965 in Musterstadt, Deutschland

1.3 Student ID Number / Matrikelnummer

1234567

2. Qualification / Angaben zur Qualifikation

2.1 Name of Qualification (full, abbreviated)/ Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)

Master of Arts (M.A.)

2.2 Main Field of Study / Hauptstudienfach

Japanologie in der Welt: Globale Herausforderung, kulturelle Perspektiven

2.3 Institution Awarding the Qualification / Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

Status (Type / Control) / Status (Typ / Trägerschaft)

University, State Institution / Universität, staatlich

Institution Administering Studies / ausgebender Fachbereich

Fachbereich Sprach- und Kulturwissenschaften

2.4 Language of Instructions/Examinations / Unterrichts- und Prüfungssprache

German/Deutsch

3. Level of Qualification / Angaben zum Niveau der Qualifikation

3.1 Level / Niveau

second degree / zweiter berufsqualifizierender Abschluss

3.2 Official Length of Programme/Regelstudienzeit

2 years, 120 ECTS-credits / 2 Jahre (4 Semester), 120 Credit Points (ECTS)

3.3 Access Requirements/Zulassungsvoraussetzung

General Higher Education Entrance Qualification (HEEQ) for Details see 8.4/befähigt zur Aufnahme von weiterqualifizierenden Studiengängen

4. Contents and Results gained / Angaben zu Studieninhalten und -erfolg

4.1 Mode of Study / Form des Studiums

Full or part-time study/Vollzeit- oder Teilzeitstudium

4.2 Programme Requirements and Qualification Profile of the Graduate/ Studieninhalte und Qualifikationsziele

The program provides lectures, exercises, lab work, and seminars complemented by intensive work at home and research in the framework of the bachelor thesis. The scheduled instructions contain a full course in ...

The breadth of ...

4.3 Programme Details/Angaben zum Studium

see "Transcript of Records" attached/siehe beigefügtes Transcript of Records

4.4 Grading Scheme/ Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

Grade	
1,0 – 1,2	excellent
1,3 - 1,5	very good
1,6 - 2,5	good
2,6 - 3,5	satisfactory
3,6 - 4,0	sufficient
> 4,1	fail

Note	
1,0 – 1,2	Mit Auszeichnung
1,3 - 1,5	Sehr gut
1,6 - 2,5	Gut
2,6 - 3,5	Befriedigend
3,6 - 4,0	Ausreichend
> 4,1	Nicht ausreichend

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, errechnet sich die Note der Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der beiden Noten.

Bei der Bildung der Note für die Modulprüfungen wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

ECTS-Notenschema

Gesamtnoten	Gesamtzahl innerhalb der Referenzgruppe	Prozentzahl der Absolventen innerhalb der Referenzgruppe
bis 1,5 (sehr gut)		
über 1,5 bis 2,5 (gut)		
über 2,5 bis 3,5 (befriedigend)		
über 3,5 bis 4,0 (ausreichend)		

* The comparison group for the determination of both the percentage distribution of the graduates and their relative ECTS grades consists of the graduates of the last three years before graduation.

* Maßgeblicher Berücksichtigungszeitraum für die Bestimmung der ECTS-Note sind die dem Ausstellungszeitpunkt vorangegangenen drei Studienjahre.

Solange diese Vergleichsdaten noch nicht vorliegen, wird keine ECTS-Note angegeben.

4.5 Overall Classification / Gesamtnote

«GesNoteTxt_E» («GesNote»)

Based on the weighted (according to credits) average of grades received during the study programme and the final thesis (examinations 165 ECTS, thesis incl. Project Planning 15 ECTS --- for details see Transcript of Records attached)

Basierend auf den gewichteten Noten, wie sie während des Studiums und der Abschlussarbeit erworben wurden, errechnet sich die Gesamtnote wie folgt:

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION/Angaben zum Status der Qualifikation

5.1 Access to Further Study/Zugang zu weiterführenden Studien

Qualifies for application to admission to in ..., or ...

Der Abschluss befähigt zur Aufnahme eines weiteren qualifizierenden Abschlusses mit dem Abschlussziel ... in ..., ... oder ...

5.2 Professional Status/Beruflicher Status

This degree entitles its holder to the legally protected professional title of a „Master of Art“ (M.A.) and to exercise professional work in the field of ...

6. Additional Information/Zusätzliche Informationen

6.1 Additional Information/Weitere Angaben

see Appendix (provided by graduate)

6.2 Further Information Sources/Informationsquellen für ergänzende Angaben

On the Institution <http://www.physik.uni-frankfurt.de>, <http://www.uni-frankfurt.de/studium/ssc>

On the Program <http://www.physik.uni-frankfurt.de/mpcs>

7. CERTIFICATION/Zertifizierung

This Diploma Supplement refers to the following original documents:/ Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende original Dokumente:

Bachelor Diploma issued / Bachelor Urkunde vom

Certificate of Examination issued /Bachelorzeugnis vom

Transcript of Records issued / Transcript of Records vom

Certification Date:/Datum der Zertifizierung

Offizielles Siegel

Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

8. National Higher Education System /Angaben zum nationalen Hochschulsystem

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEMⁱ

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).ⁱⁱ

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).ⁱⁱⁱ In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.^{iv}

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND^v

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.^{vi}

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

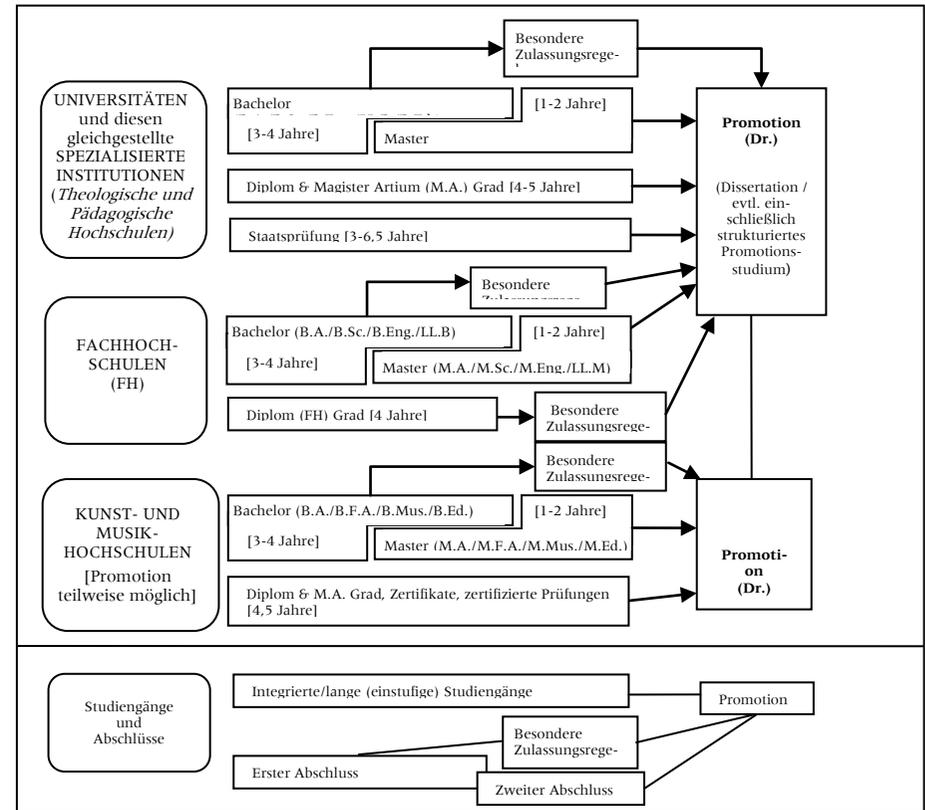
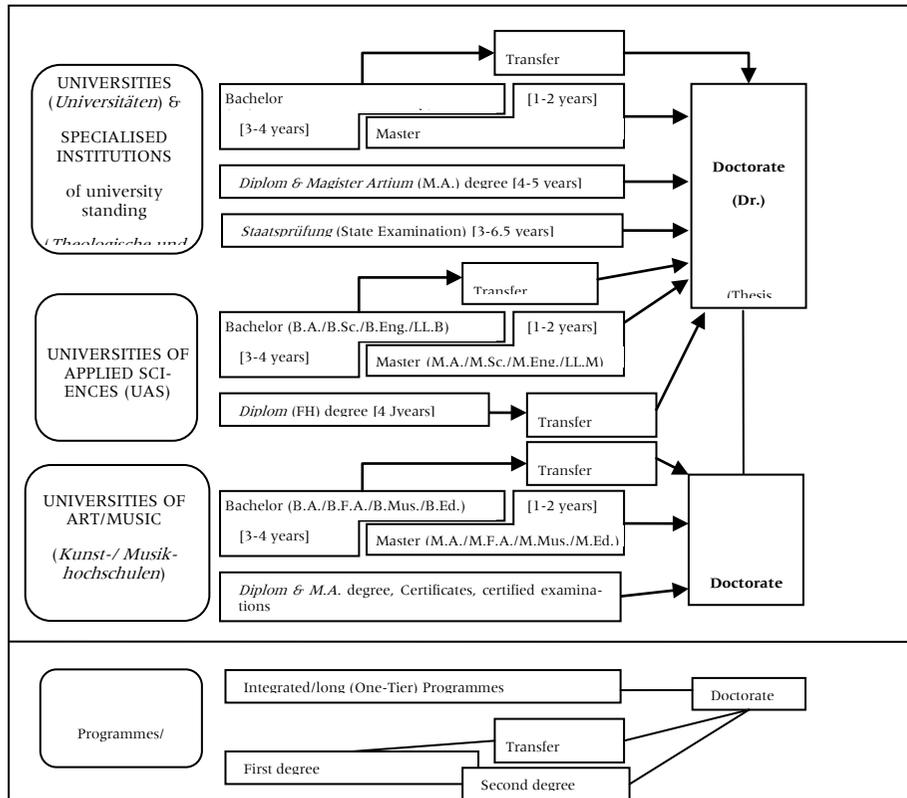
Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3. Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.^{vii} Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.^{viii}

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education / Tabelle 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany. ix

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) or Bachelor of Education (B.Ed.).

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes must be differentiated by the profile types "more practice-oriented" and "more research-oriented". Higher Education Institutions define the profile of each Master study programme.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany. x

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) or Master of Education (M.Ed.). Master study programmes, which are designed for continuing education or which do not build on the preceding Bachelor study programmes in terms of their content, may carry other designations (e.g. MBA).

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (Diplom degrees, most programmes completed by a Staatsprüfung) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (Magister Artium). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (Diplom-Vorprüfung for Diplom degrees; Zwischenprüfung or credit requirements for the Magister Artium) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a Staatsprüfung. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten* (U) last 4 to 5 years (Diplom degree, Magister Artium) or 3 to 6.5 years (Staatsprüfung). The Diplom degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the Magister Artium (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing

- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to Diplom/Magister degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

- For the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a Staatsprüfung.

- The three qualifications (Diplom, Magister Artium and Staatsprüfung) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen* (FH)/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a Diplom (FH) degree. While the FH/UAS are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a Magister degree, a Diplom, a Staatsprüfung, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a Diplom (FH) degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben.

Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.^{ix}

Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) oder Bachelor of Education (B.Ed.) ab.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.^{xii}

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) oder Master of Education (M.Ed.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge, sowie solche, die inhaltlich nicht auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenerwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an Universitäten beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische, pharmazeutische und Lehramtsstudiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab.

- Das Studium an Kunst- und Musikhochschulen ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

- Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an Fachhochschulen (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "Sehr Gut" (1) = Very Good; "Gut" (2) = Good; "Befriedigend" (3) = Satisfactory; "Ausreichend" (4) = Sufficient; "Nicht ausreichend" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "Ausreichend" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition institutions may already use the ECTS grading scheme, which operates with the levels A (best 10 %), B (next 25 %), C (next 30 %), D (next 25 %), and E (next 10 %).

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (Allgemeine Hochschulreife, Abitur) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (Fachgebundene Hochschulreife) allow for admission to particular disciplines. Access to Fachhochschulen (UAS) is also possible with a Fachhochschulreife, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- Kultusministerkonferenz (KMK) [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501- 229; Phone: +49[0]228/501-0
- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK) [German Rectors' Conference]; Ahrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de).

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen.

Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil bereits die ECTS-Benotungsskala, die mit den Graden A (die besten 10%), B (die nächsten 25%), C (die nächsten 30%), D (die nächsten 25%) und E (die nächsten 10%) arbeitet.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen.

Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstr. 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- „Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst“ als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Ahrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de
- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

¹ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 December 2007.

ⁱⁱ *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies.

Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

ⁱⁱⁱ Common structural guidelines of the *Länder* as set out in Article 9 Clause 2 of the Framework Act for Higher Education (HRG) for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 15.6.2007).

^{iv} "Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany'", entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation: Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004).

^v Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 1.12.2007.

^v See note No. 4.

² *Berufsakademien* sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche *Berufsakademien* bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.

² Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 15.06.2007).

² „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung ‚Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland‘“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).

^v Siehe Fußnote Nr. 4.

Impressum:

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber Der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main